



## SATZUNG DES VEREINS

### „Silber- Schmelzhütte Sankt Georgen Schneeberg/ Erzgebirge e.V.“

- Auszug -

---

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Silber- Schmelzhütte Sankt Georgen Schneeberg/ Erzgebirge“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schneeberg/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des technik- und kulturhistorischen Erbes in der Montanregion Erzgebirge. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung des denkmalgeschützten Bereiches der Sankt Georgenhütte in Schneeberg in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen verwirklicht. Dadurch sollen vor allem die Darstellung und Präsentation technik- und kulturhistorisch wertvoller Sachzeugen des Bergbaus, einschließlich des Hüttenwesens erhalten und wiedererrichtet und in ihrer Wechselwirkung zu anderen Sachzeugen der Montanregion Erzgebirge und anderer Montanregionen gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden; die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG kann gezahlt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.



## Silber-Schmelzhütte Sankt Georgen Schneeberg / Erzgebirge e.V.

seit 2010



3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam, sofern eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Wurde keine Aufnahmegebühr festgelegt, wird die Mitgliedschaft mit der Entscheidung des Vorstandes wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in den Verein aufnehmen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Realisierung der Vorhaben des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Vorhaben und Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vorhaben und Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr unter Berücksichtigung der Bestimmungen gem. § 3 Punkt 3 dieser Satzung zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen- in sozialen Härtefällen können die Aufnahmegebühr und



# Silber-Schmelzhütte Sankt Georgen Schneeberg / Erzgebirge e.V.

seit 2010



der Mitgliedsbeitrag auf Antrag durch den Vorstand erlassen, gemindert oder gestundet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) die Vornahme von Satzungsänderungen zufolge behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes), die dann in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben sind,
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.



6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.
7. Der Vorstand ist gegenüber den Kassenprüfern verpflichtet, alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung des Vorstandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung, ausgenommen die in § 8 Punkt 1 Buchstabe e dieser Satzung genannten Änderungen
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, wobei die gewählten Vorstandsmitglieder im Rahmen einer konstituierenden Sitzung festlegen, welches Vorstandsmitglied welche der in § 8 Punkt 2 dieser Satzung genannten Funktionen übernimmt,
  - e) die Berufung und Abberufung von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (wobei die Amtszeit der Kassenprüfer der des Vorstandes entspricht)
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes, einschließlich der Kassenprüfer
  - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse versandt wurde.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.



## Silber- Schmelzhütte Sankt Georgen Schneeberg / Erzgebirge e.V.

seit 2010



4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden. Die Abstimmung ist an den Absender der Beschlussvorlage zu richten und muss mindestens enthalten: den Tag der Abgabe, den Namen des Mitgliedes, zu welchen Beschlüsse seine Stimme wie zu werten ist (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung). Fehlen diese Kriterien, wird die Stimme hinsichtlich des jeweils zu fassenden Beschlusses als ungültig gewertet. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist der Zeitpunkt, bis zu dem eingehende Stimmen berücksichtigt werden, mitzuteilen.

Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat das Recht, ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung schriftlich zu bevollmächtigen, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten darf. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, soweit diese durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 10 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und beurkunden diese mit ihrer Unterschrift. Ein Kassenprüfer muss der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und eine Empfehlung geben, ob eine Entlastung erfolgen kann oder nicht.



**Silber- Schmelzhütte Sankt Georgen  
Schneeberg / Erzgebirge e.V.**

seit 2010



2. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf jährliche Entlastung bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung ihrer Pflichten.

**§ 11 Auflösung des Vereines**

.....  
(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Schneeberg, den 10.10.2010